



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Ausbau der PWC-Anlage Wolfsgrund-Ost
im Zuge der A 7**

von Bau-km 20+790 bis Bau-km 21+468
in der Gemarkung Krelingen

09.05.2011

3317 – 31027/01 – (A 7 – 412)



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1.	Verfügender Teil	1
1.1	Planfeststellung	1
1.1.1	Feststellung.....	1
1.1.2	Planunterlagen	1
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	1
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen	2
1.1.2.2.1	Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	2
1.1.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	2
1.1.3.1	Abstimmung mit der UNB.....	2
1.1.3.2	Schutz der Insektenfauna.....	2
1.1.3.3	Sperrvermerk im Grundbuch für Neuaufforstungsfläche	2
1.1.3.4	Herstellungskontrolle naturschutzfachlicher Maßnahmen.....	2
1.1.4	Zusagen.....	2
1.1.5	Vorbehaltene Entscheidungen	2
1.1.5.1	Allgemeiner Vorbehalt.....	2
1.2	Wasserrechtliche Erlaubnis	3
1.2.1	Erlaubte Benutzung.....	3
1.2.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	3
1.2.2.1	Absetzbecken	3
1.2.2.2	Versickerungsbecken	3
1.2.2.3	Betrieb und Unterhaltung	3
1.2.2.4	Anzeigepflichten.....	3
2.	Begründender Teil.....	3
2.1	Sachverhalt.....	3
2.1.1	Zusammenfassung der Planung.....	3
2.1.2	Verfahrensablauf.....	4
2.2	Rechtliche Bewertung.....	4
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung.....	4
2.2.1.1	Zuständigkeit.....	4
2.2.1.2	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	5
2.2.1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	5
2.2.2	Materiellrechtliche Würdigung	5
2.2.2.1	Planrechtfertigung	6
2.2.2.2	Variantenprüfung.....	6
2.2.2.3	Immissionen.....	7
2.2.2.3.1	Lärm	7
2.2.2.3.2	Luftschadstoffe.....	7
2.2.2.4	Natur und Landschaft.....	7
2.2.2.4.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	7
2.2.2.4.1.1	Eingriff	8
2.2.2.4.1.2	Vermeidung	8
2.2.2.4.1.3	Ausgleich und Ersatz	9
2.2.2.4.1.4	Herstellungskontrolle, Bericht.....	10

2.2.2.4.2	Gesetzlich geschützte Biotope	10
2.2.2.4.3	Waldkompensation.....	10
2.2.2.4.4	Artenschutz (Tiere, Pflanzen)	10
2.2.2.4.4.1	Fang-, Nachstell-, Verletzungs-, Tötungs- und Zerstörungsverbote	11
2.2.2.4.4.2	Störungsverbot.....	12
2.2.2.5	Wasserschutzgebiet „Düshorner Heide“	12
2.2.2.6	Denkmalschutz.....	13
2.2.2.7	Eigentum.....	13
2.2.2.8	Landwirtschaft	14
2.2.2.9	Gesamtabwägung	14
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	14
2.4	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	15
2.4.1	Stadt Walsrode.....	15
2.4.2	Landkreis Soltau Fallingbostal.....	15
2.4.3	ExxonMobil Deutschland GmbH.....	15
2.4.4	Kabel Deutschland GmbH & Co.KG	15
2.4.5	Gasunie Deutschland Services GmbH	15
2.4.6	Zentrale Polizeidirektion – Kampfmittelbeseitigung .	15
2.4.7	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn.	15
2.4.8	Träger öffentlicher Belange i. Ü.....	15
2.5	Einwendungen (Naturschutzvereine, Private).....	15
3.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	16
4.	Hinweise.....	16
4.1	Hinweis zur Auslegung	16
4.2	Zustellungen	16
4.3	Außerkräfttreten.....	16
4.4	Berichtigungen.....	16
4.5	Sonstige Hinweise	17
4.5.1	Bodenfunde.....	17
4.5.2	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen.....	17
4.5.3	Abstimmungen mit Leitungsträgern	17
4.5.4	Baumaschinen und Baulärm	17
4.5.5	Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen	17
4.6	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis.....	18

Planfeststellungsbeschluss

für den Ausbau der PWC-Anlage „Wolfsgrund-Ost“

im Zuge der A 7

gemäß §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG

1. Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung

Die in den unter 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen dargestellte Planung für das vorgenannte Vorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – regionaler Geschäftsbereich Verden – wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.1.3 bis 1.1.5 planfestgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen¹

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
3	Übersichtslageplan vom 28.05.2010	1	1:15000
6	Straßenquerschnitt vom 28.05.2010	1 – 3	1:50
7	Lageplan vom 28.05.2010	1 – 3	1:5000
8	Höhenplan vom 28.05.2010	1 – 4	1:500/50
10	Bauwerksverzeichnis vom 28.05.2010	1 – 2	
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 28.05.2010	1	
12.3.1	Übersichtsmaßnahmenplan vom 28.05.2010	1 – 2	1:5000
12.3.2	Maßnahmenplan vom 28.05.2010	1 – 2	1:500
12.3.3	Maßnahmenkartei	1 – 13	
12.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	1 – 31	
13	Wassertechnische Untersuchung vom 28.05.2010		
13.1	Erläuterungsbericht vom 14.04.2010	1 – 3	
13.2	Berechnungen		
13.2.1	Bemessung des Regenwasserkanals	18 Seiten	
13.2.2	Bemessung des Versickerungsbeckens	2 Seiten	
13.2.3	Bemessung des Abscheideraums	2 Seiten	
13.7	Querschnitt Versickerungsbecken vom 28.05.2010	1	1:50
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbsplan vom 28.05.2010	1 – 3	1:500/2000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis – Stand 20.04.2010	1	

¹ Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 61 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

1.1.2.2.1 Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
0	Merkblatt zur Planfeststellung	1 – 4	
1	Erläuterungsbericht vom 28.05.2010	1 – 9	
1a	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 28.05.2010	5 Seiten	
2	Übersichtskarte	1	1:25000
9	Bodenuntersuchungen mit Anlagen	40 Seiten	
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 28.05.2010		
12.1	Erläuterungsbericht vom Mai 2010	1 – 49	
12.2	Bestands- und Konfliktplan vom 28.05.2010	1	1:2500

Diese Unterlagen sind mit einem grünen Stempelaufdruck „NUR NACHRICHTLICH“ gekennzeichnet.

1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.1.3.1 Abstimmung mit der UNB

In der Ausführungsplanung sind in Abstimmung mit dem Landkreis Soltau-Fallingb. (Fachgruppe Natur- und Landschaft) detaillierte Festlegungen zur möglichen Verwendung von Nadelgehölzen bei der Ersatzmaßnahme E 09 (Entwicklung von naturnahem Buchenmischwald mit hohem Totholzanteil) zu treffen.

1.1.3.2 Schutz der Insektenfauna

Zum Schutz der betroffenen nachtaktiven Insektenfauna sind zur Beleuchtung der PWC-Anlage (Maßnahme S 04) Natriumdampfhochdrucklampen zu verwenden.

1.1.3.3 Sperrvermerk im Grundbuch für Neuaufforstungsfläche

Die Fläche der Neuaufforstung (Maßnahme E 09) ist nach Baubeginn durch einen Sperrvermerk im Grundbuch zu sichern.

1.1.3.4 Herstellungskontrolle naturschutzfachlicher Maßnahmen

Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.1.4 Zusagen

Sämtliche schriftlichen Zusagen der Antragstellerin sind einzuhalten. Davon erfasst sind auch Zusagen in Erwidierungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

1.1.5 Vorbehaltene Entscheidungen

1.1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1 Erlaubte Benutzung

Für die Einleitung des gesammelten Straßenoberflächenwassers der PWC-Anlage in das Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt.

Einleitungsstelle	Einleitungsmenge	Gewässer	Rechtswert	Hochwert
Versickerungsbecken	161,53 l/s	Grundwasser	35459871,699	5853408,166

1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.2.1 Absetzbecken

Das zu erstellende Absetzbecken ist mit einer HD-PE Dichtungsbahn (Stärke $\geq 2,00$ mm) gegen den Untergrund abzudichten. Der Auffangraum für Leichtflüssigkeiten im Absetzbecken hat ein Mindestvolumen von 20 m³ aufzuweisen. Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Der Überlauf vom Absetzbecken zum Versickerungsbecken ist durch Einbau eines Absperrorgans baulich so zu gestalten, dass im Havariefall nicht abscheidbare Wasser gefährdende Stoffe im Absetzbecken zurückgehalten werden können. Die entsprechende Detailplanung ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

1.2.2.2 Versickerungsbecken

Bei der Herstellung des Versickerungsbeckens muss im benetzten Bereich eine mindestens 20 cm dicke Oberbodenschicht verbleiben bzw. angedeckt werden. Das erforderliche Speichervolumen des Beckens darf sich durch die Oberbodenanddeckung nicht verringern. Das Versickerungsbecken ist mit einer Grassaat zu versehen.

1.2.2.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

1.2.2.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

2. Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Die festgestellte Planung umfasst den Ausbau der PWC-Anlage Wolfsgrund-Ost. Im Rahmen der Erweiterung der bestehenden Anlage wird das Stellplatzangebot für alle Verkehrsteilnehmer deutlich erhöht. Die Zahl der Pkw-Stellplätze wird von 18 auf 39 erhöht, es werden gesonderte

Parkstreifen für Busse und Schwertransporte angelegt und zusätzlich 40 Parkplätze für Lkw geschaffen. Damit wird u. a. dem erhöhtem Schwerlastverkehr und den strikten Vorschriften über die Einhaltung der Ruhezeiten für Lkw-Fahrer Rechnung getragen.

Der für den Ausbau erforderliche Flächenbedarf erstreckt sich ausschließlich auf Wald- und Gehölzflächen im Umfeld der bestehenden PWC-Anlage.

2.1.2 Verfahrensablauf

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Verden (Antragstellerin), beantragte mit Schreiben vom 31.05.2010 ein Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der PWC-Anlage Wolfsgrund-Ost im Zuge der A 7 durchzuführen. Nach Prüfung der Unterlagen hat die Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 29.06.2010 eingeleitet.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde in der Stadt Walsrode und im Gemeindefreien Bezirk Osterheide ortsüblich bekannt gemacht. Die Stadt Walsrode wies in der Walsroder Zeitung vom 17.07.2010 auf die öffentliche Auslegung der Planunterlagen und die Einwendungsmöglichkeit hin. Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide tat dies durch Aushang seinem Bekanntmachungskasten vom 06.07. bis 25.08.2010. Hinsichtlich der Bekanntmachungstexte wird auf die Verfahrensakte verwiesen. Die Unterlagen der Planung lagen in der Zeit vom 26.07.2010 bis einschließlich 25.08.2010 in den Diensträumen der Stadt Walsrode und des Gemeindefreien Bezirks Osterheide während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Bis zum Ende der angekündigten Einwendungsfrist mit Ablauf des 08.09.2010 gingen keine Einwendungen ein.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, wovon 14 Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Hinweise und Anregungen zusammengestellt und der Antragstellerin am 08.10.2010 zur Erwiderung übersandt.

Nach Eingang der Stellungnahmen am 14.12.2010 wurden diese am 16.12.2010 den Trägern öffentlicher Belange übersandt, die eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben hatten und Ihnen mitgeteilt, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden soll. Gleichzeitig wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich hierzu bis zum 20.01.2011 ggf. noch einmal zu äußern. Da keine negativen Rückäußerungen eingingen, wurde nach Ablauf der Stellungnahmefrist auf den Erörterungstermin verzichtet.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundesautobahnen nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLSStBV.

Antragstellerin in diesem Verfahren ist der regionale Geschäftsbereich Verden der NLSStBV. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen ist gem. Nr. 1 I des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLSStBV.

2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die PWC-Anlage Wolfsgrund-Ost darf als Teil einer Bundesfernstraße (BAB 7) gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 17 a bis 17 f FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 17 Sätze 3 und 4 FStrG).

Die Verfahrensvorschriften wurden eingehalten. Auf einen Erörterungstermin konnte die Planfeststellungsbehörde gemäß § 17a Nr. 5 Satz 1 und § 17 d Satz 1 FStrG verzichten, da Einwendungen ausblieben und die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange hiermit einverstanden waren.

2.2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen. Die für die Veränderung einer Bundesautobahn nach Nr. 14.3 der Anlage 1 des UVPG notwendige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 a, § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3, § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG anhand der Kriterien aus Anlage 2 des UVPG hat ergeben, dass durch die Erweiterung der PWC-Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auswirkungen auf Wohn- oder Erholungsgebiete des Menschen sind nicht zu erwarten. Die Rodung von 1,92 ha Wald ist im Verhältnis zum Gesamtvorkommen an Wald im betroffenen Bereich unerheblich. Betroffene Waldgebiete weisen zudem nur eine mittlere Bedeutung als Jagdreviere für Fledermäuse auf. Das Gebiet verfügt lediglich über untergeordnete Bedeutung für Brutvögel. Durch Einhaltung der RiStWag in der Bauausführung und wegen der Nutzung des Regenwasserversickerungsbeckens mit vorgeschaltetem Absetzbecken werden Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden. Das Landschaftsbild wird primär in der unbedeutenden Sichtachse von der Autobahn nach Osten beeinträchtigt. Im Übrigen ist die Veränderung zwar wahrnehmbar aber insgesamt unwesentlich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Krelinger Heide“ weist ebenfalls keine Erheblichkeit auf. Erholungssuchende werden im Wesentlichen Waldwege und den Gewässerrandstreifen des Krelinger Bachs nutzen. Veränderungen sind von diesen Fährten lediglich geringfügig östlich neben der A 7 erkennbar.

Die in § 3a Satz 2 letzter Satzteil UVPG vorgeschriebene Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles erfolgt mit diesem Planfeststellungsbeschluss.

2.2.2 Materiellrechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt den Ausbau der PWC-Anlage Wolfsgrund-Ost zu, da er mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 S. 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, so dass die Planfeststellungsbe-

hörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten. Die Planrechtfertigung ist daher dem Fachgesetz – Bundesfernstraßengesetz – selbst zu entnehmen. Sie ist dann gegeben, wenn die Maßnahme gemessen an den Zielen von § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 FStrG vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwGE 48, 56, 59).

Grundlage für die Planung bildet das netzbezogene Konzept für die Rastanlagen an Bundesautobahnen. Es sieht neben dem Rückbau (Rekultivierung) vorhandener Rastplatzstandorte in ökologisch hochwertigen Bereichen den Ausbau vorhandener Rastplätze vor. Insgesamt ist eine deutliche Erhöhung der Stellplatzzahlen vorgesehen. Zugleich wird an den Standorten eine WC-Anlage vorgehalten. Durch die Öffnung der osteuropäischen Märkte, die EU-Osterweiterung und die überdurchschnittliche Expansion der deutschen Seehäfen ist die Verkehrsbelastung in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die A 7 ist wegen ihrer Transitbedeutung und insbesondere der Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen besonders betroffen. Die vorhandenen Stellplatzkapazitäten können die wachsende Nachfrage nicht mehr decken. Die gesetzlich festgelegten Lenk- und Ruhezeiten können wegen fehlender Stellplatzkapazitäten nur bedingt eingehalten werden. Dringend erforderliche Stellflächen für Großraum- und Gefahrguttransporter fehlen fast vollständig. Überprüfungen durch die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr können deshalb nur eingeschränkt durchgeführt werden.

Mit der Erweiterung der Stellplatzkapazitäten wird auch eine bessere Aufteilung und Trennung von Pkw- und Lkw-Parkbereich geschaffen und damit neben der allgemeinen Parkplatzsituation auch die Verkehrssicherheit verbessert. Es bestehen keine Zweifel, dass der Ausbau der PWC-Anlage Wolfsgrund-Ost objektiv gerechtfertigt ist.

2.2.2.2 Variantenprüfung

Die beantragte Vorzugsvariante der Erweiterung der PWC-Anlage am bereits vorhandenen Standort ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung sowie unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten. Die Planfeststellungsbehörde hat ein Verlegen der PWC-Anlage in die Abwägung eingestellt.

Zu berücksichtigen sind nur die im Einzelfall in Betracht kommenden günstigen Varianten zum beantragten Vorhaben, sofern sie sich nach Lage der Dinge in Bezug auf die betroffenen Belange aufdrängen.² Die richtige Auswahl der Planungsvariante hängt nicht davon ab, dass ein Überwiegen der für die das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange feststeht; die Planfeststellungsbehörde hat die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bereits dann eingehalten, wenn die einander widerstreitenden Belange gleichwertig sind.³

Andere Varianten drängen sich nicht als besser gegenüber der beantragten Variante auf. In die Variantenuntersuchung ist ein Versetzen der PWC-Anlage eingestellt worden. Wegen der vorgegebenen Abstände zwischen PWC-Anlagen kam ausschließlich eine Verlegung um bis zu +/- 2,5 km in Betracht. Ein südliches Versetzen schied von vornherein aus, da die PWC-Anlage so zu nahe an dem Autobahndreieck Walsrode liegen würde. Eine Nordverlegung auf parallel zur Autobahn gelegenen Ackerflächen würde einerseits die Bau- und Rückbaukosten deutlich erhöhen. Andererseits rückte die PWC-Anlage so nah an die Ortschaft Bockhorn heran, dass der Schutz vor Lärm und Luftschadstoffen mit erheblichen Zusatzkosten zu untersuchen wäre.

² ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, DVBl. 1987, 573 ff.; BVerwG, NVwZ 1993, 887 ff.

³ ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, NVwZ 1986, 121.

Der Ausbau der bereits vorhandenen PWC-Anlage ist auf größtmögliche Inanspruchnahme bundeseigener Flächen optimiert und minimiert damit insbesondere den Zugriff auf fremdes Eigentum.

2.2.2.3 Immissionen

2.2.2.3.1 Lärm

Die Erweiterung der PWC-Anlage wird dem gesetzlich vorgesehenen Lärmschutz gerecht. Die festgestellte Planung entspricht durch die Lage des Vorhabens weit entfernt von Siedlungsbereichen dem Optimierungsgebot aus § 50 BImSchG.

Der zwingend einzuhaltende Lärmschutz ist ebenfalls beachtet. Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 BImSchG i. V. m. der gem. § 43 BImSchG erlassenen 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Die hier vorgesehene Erweiterung der Parkplatzebenen ist nicht als erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der 16. BImSchV einzustufen. Eine wesentliche Änderung stellt die Baumaßnahme nach § 1 Abs. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung dann dar, wenn durch den Eingriff der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Aufgrund der Entfernung zu den Siedlungsbereichen kann ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen durch Lärm von der PWC-Anlage kommt. Da eine Beeinträchtigung nicht erfolgen wird, waren keine Beurteilungspegel zu berechnen.

2.2.2.3.2 Luftschadstoffe

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Die festgestellte Planung wird dem Optimierungsgebot aus § 50 BImSchG gerecht. Die Maßnahme führt zu keiner Erhöhung der Verkehrszahlen und zu keinem erhöhten Ausstoß von Schadstoffen. Die zeitlich begrenzte baubedingte Zusatzbelastung im unmittelbaren Baustellenbereich ist als unerheblich anzusehen. Eine gesonderte luftschadstofftechnische Berechnung ist nicht erforderlich. Gegenüber der derzeitigen Situation werden keine zusätzlichen Schadstoffbelastungen infolge der Baumaßnahme ausgelöst. Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bedeuten können oder die Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind zudem wegen des großen Abstandes zu den nächstgelegenen Ortschaften nicht zu erwarten.

2.2.2.4 Natur und Landschaft

2.2.2.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

2.2.2.4.1.1 Eingriff

Der Ausbau der PWC-Anlage Wolfsgrund-Ost bringt eine Vielzahl von Eingriffen in Natur und Landschaft mit sich. Solche Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Folgende Eingriffe gehen mit der Realisierung des Vorhabens einher:

- Durch Versiegelung / Teilversiegelung gehen Bodenfunktionen verloren. Die Überbauung beeinträchtigt das Landschaftsbild.
- Durch Rodung kommen Waldflächen der Wertstufen III und IV sowie Einzelbäume abhanden. Gleichzeitig beeinträchtigt dies das Landschaftsbild.
- Mit dem Aufreißen der Kiefernwaldbestände werden die Randbereiche des Waldes beeinträchtigt.
- Durch den Baubetrieb können Beschädigungen an Bäumen und Biotopen auftreten.
- Durch starke Zunahme der beleuchteten Fläche und künstlicher Lichtquellen werden nachtaktive Insekten angelockt, deren stundenlanges Umherschwirren vor der Lichtquelle zum Erschöpfungstod führen kann.
- Jagdhabitats von mittlerer bis hoher Bedeutung für einige Fledermausarten gehen durch die Rodung von Waldbeständen im Randbereich der PWC-Anlage verloren.
- Im Bereich des bestehenden Beschleunigungsstreifens gehen trockenwarme Böschungsfelder mit Bedeutung als Lebensraum für die Kreuzotter verloren.
- Bei der Baufeldfreiräumung sind Schädigungen von Vögeln bzw. Fledermäusen und ihren Nestern bzw. Quartiere möglich.

2.2.2.4.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende⁴ Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Durch die folgenden Maßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert:

- Um zusätzliche Beeinträchtigungen außerhalb des Baufeldes zu vermeiden, wird durch Darstellung einer Baubegrenzungslinie im Maßnahmenplan eine räumliche Begrenzung des Baubetriebes festgelegt. Die Baufläche umfasst die Fläche des künftigen Bauwerkes und einen 5 m breiten Arbeitsstreifen im Umfeld des geplanten Versickerungsbeckens.
- Die Rodungsarbeiten und die Baufeldfreiräumung erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar um die Tötung von Nestlingen und die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.
- Durch Anwendung der RAS LP 4 werden nach DIN 18920 während der Bauzeit empfindliche Bereiche im Umfeld der Baumaßnahme und Einzelbäume im Bereich der bestehenden PWC-Anlage durch Absperrungen geschützt. Bei Bauarbeiten im Randbereich des Krellinger Baches wird darauf geachtet, dass Einschwemmungen von Boden in das Gewässer

⁴ BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 – 4 C 10.96, Rn. 22.

vermieden werden und Verunreinigungen durch Bau- und Betriebsstoffe durch geeignete Schutzvorkehrungen ausgeschlossen werden.

- Zum Schutz der betroffenen nachtaktiven Insektenfauna wird auf die Verwendung von Lampen mit starker Anlockwirkung verzichtet und zur Beleuchtung der PWC-Anlage Lampen verwendet, die nahezu monochromatisches Licht emittieren und einen niedrigen Strahlungsanteil im kurzwelligen Bereich haben (z. B. Natriumdampfhochdrucklampen).

2.2.2.4.1.3 Ausgleich und Ersatz

Die Planung hält ebenfalls die strikte Pflicht⁵ zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

2.2.2.4.1.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist fast immer ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche.

Die vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen können zum Teil durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden:

- Rückbau und Entsiegelung kleinerer Teilflächen im Bereich der bestehenden PWC-Anlage. Die Flächen werden rekultiviert und in Grünflächen umgewandelt.
- Aufbau eines gestuften laubholzreiches Waldmantels für beeinträchtigte Waldrandbereiche. In den Randbereichen werden zur Stabilisierung und zur Auflichtung der Bestände einzelstammweise Bäume entnommen. Die aufgelichteten Bereiche werden der sukzessiven Entwicklung überlassen. Ggf. werden auch Vor- und Unterpflanzungen mit einer Maßnahmentiefe von 30 m vorgenommen. Der stufige Aufbau des Waldmantels wird durch Bestandspflege dauerhaft erhalten.
- Wiederherstellung trockenwarmer Lebensräume für die Kreuzotter. Die durch den Einschnitt in das anstehende Gelände entstehenden großen Böschungflächen werden nicht angedeckt und bepflanzt, sondern der Eigenbegrünung überlassen.

2.2.2.4.1.3.2 Ersatzmaßnahmen

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die verbliebenen unvermeidbaren und nicht ausgeglichenen Eingriffe können durch die folgende Maßnahme ersetzt werden:

- Aufforstung einer bisher landwirtschaftlich genutzten 4,7 ha großen Fläche mit der Zielsetzung „Entwicklung von naturnahem Buchenmischwald mit hohem Totholzanteil“. Diese Maßnahme entspricht den sich aus dem NWaldLG ergebenden Anforderungen für einen Ausgleich der vorgesehenen Waldrodung im Rahmen des Vorhabens.

⁵ BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41.

Die Auflage unter 1.1.3.4 dieses Beschlusses beruht auf § 15 Abs. 4 BNatSchG. Der Grundbuchsperrvermerk, namentlich die Vormerkung nach § 883 BGB, sichert die Kompensation für den Zeitraum bis zu ihrer Eintragung im Grundbuch.

Durch die vorgenannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert. Hinsichtlich der Details der einzelnen Maßnahmen wird auf Nr. 12.3 der festgestellten Planunterlagen verwiesen.

2.2.2.4.1.4 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflagen unter 1.1.3.4 dieses Beschlusses beruhen auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, als Zulassungsbehörde, die Umsetzung jeglicher nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlicher Maßnahmen zu überprüfen (Satz 1). Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.2.2.4.2 Gesetzlich geschützte Biotop

Das Vorhaben wahrt die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Zwar findet sich im Planungsgebiet ein Biotop im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen in dieses besonders geschützte Biotop (Grasflur magerer Standorte) im Randbereich der Ausfahrt erfolgen nicht.

2.2.2.4.3 Waldkompensation

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG vorgeschriebene Waldumwandlungsgenehmigung. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung liegen vor. Die Umwandlung dient den Belangen der Allgemeinheit, namentlich dem Interesse an Verkehrssicherheit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 NWaldLG). Ferner überwiegt das Interesse an Verkehrssicherheit dasjenige an der Erhaltung der Waldfunktionen im Vorhabensbereich. In dieser Abwägung sind die Kompensationsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 NWaldLG berücksichtigt. Die Anforderungen an die walddrechtliche Kompensation sind durch die neu anzulegende Waldfläche im Gemeindefreien Bezirk Osterheide eingehalten. Die Waldfunktionen werden daher an anderer Stelle im näheren Umfeld der PWC-Anlage erfüllt.

Im Rahmen der Ausübung des Ermessens lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen eine Waldumwandlungsgenehmigung erkennen.

2.2.2.4.4 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden⁶ Artenschutzes. Der vorliegende Plan löst keine Verbote im Sinne der §§ 39 Abs. 6 und 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG aus. Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Tatsachenlage beruht auf dem nicht zu beanstandenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 12.4), der in sich schlüssig und ohne Widersprüche ist. Er beruht auf gesicherten Erkenntnissen aus Kartierungen im Jahr 2008. Er wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage der eigenen Prüfung herangezogen. Zu den Einzelheiten der folgenden Ausführungen wird auf Nr. 12.4 der Planunterlagen verwiesen.

Das Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, so dass im Gegensatz zu den vorkommenden Tierarten für Pflanzenarten keine Betroffenheit besteht.

⁶ vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.10.2010 – 9 VR 5.10, juris Rn. 18 – ausdrücklich für die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG 2002 = § 44 BNatSchG 2010.

2.2.2.4.4.1 Fang-, Nachstell-, Verletzungs-, Tötungs- und Zerstörungsverbote

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (insbesondere Tötungsverbot und Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nicht verletzt. Die Verbotsstatbestände beziehen sich auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG fallen darunter u. a. Tierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und sämtliche europäische Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG). Solche Arten stellen im Untersuchungsraum die Fledermausarten

- *Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus und Braunes Langohr,*

die europäischen Vogelarten

- *Aaskrähe, Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldlerche, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp* sowie (als darüber hinaus streng geschützte Vogelarten) *Mäusebussard, Schwarzspecht und Heidelerche*

dar.

Durch die Rodung bzw. Baufeldfreiräumung außerhalb der Brut- und Winterquartierzeit werden die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG im Hinblick auf die vorkommenden Fledermausarten (*Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr*) und die betroffenen Vogelarten (Offenlandvögel: *Mäusebussard, Schwarzspecht, Heidelerche*; Waldvögel: *Aaskrähe, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sumpfmeise, Tannenmeise, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp*) vermieden. Die genannten Waldvögel weisen keine hohe Nistplatz- oder Nesttreue auf. Außerhalb ihrer Brutzeit sind eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung ausgeschlossen.

I. Ü. fehlt es an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse (*Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler*) und Vögel (*Mäusebussard, Schwarzspecht, Heidelerche*) bzw. Flugkorridoren (*Bartfledermaus, Zwergfledermaus*) im Baufeld. Hinsichtlich der Fledermaus *Großer Abendsegler* werden gleichwohl potenziell denkbare Quartiere vor Baubeginn auf Besatz geprüft. Eine Nistplatzverlegung in den Vorhabensbereich kann bei den betroffenen Vogelarten (*Mäusebussard, Schwarzspecht, Heidelerche*) ebenfalls ausgeschlossen werden. Am Ostrand des Untersuchungsgebietes wurde ein Brutrevier der Heidelerche am Waldrand festgestellt. Im Vorhabensbereich sind die genannten Vogelarten lediglich als Nahrungsgäste anzutreffen.

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos⁷ von Fledermäusen und Vögeln bei Flügen durchs Revier aufgrund von Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der PWC-Anlage kann angesichts der geringen Geschwindigkeiten von Fahrzeugen auf dem Gelände verneint werden.

Das Zerstörungsverbot bzgl. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist beim Entfernen von Nistplätzen und Nestern von *Blaumeise und Ringeltaube* ausgelöst. Die *Blaumeise* ist nistplatztreu (Nistplatz: z.B. Baumgruppe), die *Ringeltaube* ist sogar nesttreu. Insoweit lässt sich durch die o. g. Baufeldfreiräumung eine Nistplatz- bzw. Nestzerstörung nicht sicher ausschließen.

Soweit Verbotstatbestände nach den Nummern 1 und 3 durch das Entfernen bzw. Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfüllt würden, sind diese wegen § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht verletzt. Die ökologische Funktionalität des Lebensraumes bleibt wegen der noch vorhandenen unbesetzten Habitatstrukturen im näheren Umfeld der PWC-Anlage erhalten. Bei den Brut-

⁷ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 219.

und Fortpflanzungsstätten in Wäldern bzw. an Waldrändern handelt es sich um nicht optimale Reviere in unmittelbarer Nähe zur Autobahn, die allenfalls sporadisch genutzt werden. Da geeignete bislang ungenutzte Strukturen in ausreichendem Umfang im Umfeld des Vorhabens vorhanden sind, können die betroffenen Vogelarten in andere Bereiche ausweichen. Zudem werden die vom Ausbau betroffenen Bereiche von den genannten Fledermausarten lediglich als Jagdrevier angefliegen. Fortpflanzungs- oder Ruhequartiere, die bau- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind nicht nachgewiesen.

2.2.2.4.4.2 Störungsverbot

Eine Verletzung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Beunruhigung infolge von Lärm und Bewegung), liegt nicht vor. Das Störungsverbot erfasst wild lebende streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Streng geschützte Arten erfassen nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG solche besonders geschützten Arten, die u. a. in Anhang IV der FFH-Richtlinie (betroffene Fledermausarten vgl. 2.2.2.4.4.1, Abs. 1, erster Punkt) und diejenigen, die in der Spalte 3 der Anlage 1 zu § 1 Satz 1 BArtSchV mit einem Kreuz versehen sind (betroffene Vogelarten vgl. 2.2.2.4.4.1, Abs. 1, zweiter Punkt am Ende).

Für sämtliche o. g. Arten ist das Verbot mangels erheblicher Störung nicht ausgelöst. Eine Störung wäre erheblich, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechterte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG).

Durch die Rodung bzw. Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Winterquartierzeit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden *Fledermausarten* gewahrt. Die nachtaktiven Fledermäuse werden durch die Bauarbeiten am Tage nicht gestört.

Aufgrund der Qualität des Eingriffs (kurzfristige Störungen bei hoher Vorbelastung) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen der betroffenen Waldvogelarten mit kleineren Revieren (Waldvögel: *Aaskrähe, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sumpfmeise, Tannenmeise, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp*) zu verneinen. Von der Anlagenerweiterung sind allenfalls einzelne Individuen der typischen Brutvögel der Wälder potenziell betroffen. Unter diesen Vogelarten befinden sich keine mit landesweit geringen Populationsgrößen. Das Baufeld ist wegen der Autobahnnähe überwiegend mit suboptimalen Habitaten ausgestattet, die potenziell eher sporadisch genutzt werden. Die wenigen betroffenen Vögel werden auf unbelegte besser strukturierte Habitate im Umfeld der PWC-Anlage ausweichen. Der noch vorhandene Lebensraum hat eine Größe, die das langfristige Überleben der betroffenen Populationen dieser Arten sichert.

Mangels vorhandener Horststandorte im Wirkungsbereich des Vorhabens ist das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 BNatSchG für Vögel mit weiträumigen Revieren (*Mäusebussard* und *Schwarzspecht*) nicht einschlägig. Ausschließlich denkbare baubedingte Störungen durch Lärm werden in diesem Bereich durch die bestehende Lärmquelle des Autobahnverkehrs mindestens größtenteils überlagert, so dass eine erhebliche Störung nicht eintritt.

2.2.2.5 Wasserschutzgebiet „Düshorner Heide“

Dieser Planfeststellungsbeschluss beachtet die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung „Düshorner Heide“ vom 30.11.1989 (WSG-VO). Die gesamte PWC-Anlage und damit auch die Ausbaumaßnahme liegt im Wasserschutzgebiet Düshorner Heide (Zone III B).

Der Verbotstatbestand des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 5 Nr. 1 Buchst. a der WSG-VO wird nicht ausgelöst. Verboten ist danach das Verrieseln des von den Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen. Die genannten Verrieselungen betreffen das direkte Einleiten des Wassers in das Grundwasser. Im Gegensatz dazu wird das Wasser bei dem planfestgestellten Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken indirekt über den Boden in das Grundwasser eingeleitet.

Das Anlegen der Verkehrsanlagen unterliegt nach § 4 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 Nr. 21 WSG-VO keinen Beschränkungen.

Das gleichwohl in der Bauphase erhöhte Beeinträchtigungsrisiko für das Grundwasser wird durch das Beachten der RiStWag minimiert. Baustelleneinrichtung und Baudurchführung erfolgen danach so, dass eine Gefährdung des Grundwassers vermieden wird. Dazu gehört der verantwortungsvolle Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, das Vorhalten von Ölbindemitteln und der Verzicht auf Baustofflager, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann. Da die RiStWag auch für den Betrieb der Anlage anwendbar ist, werden Risiken bei der Nutzung der PWC-Anlage ebenfalls minimiert. Im Havariefall besteht beispielsweise die Möglichkeit das Absetzbecken zum Versickerungsbecken hin zu verschließen, damit kontaminiertes Wasser umweltschonend entsorgt werden kann.

2.2.2.6 Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

2.2.2.7 Eigentum

Die durch das Vorhaben vorgesehene Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende (privatrechtliche) Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Werden Grundstücke durch das Vorhaben in Anspruch genommen, bedarf es hierzu im Grundsatz der Zustimmung des Eigentümers. Die Feststellung des Planes ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke im Sinne des Antrages zu nutzen. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten.

Im Hinblick auf die unmittelbare dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 2775 m² (zu erwerbende Waldfläche) rechtfertigte das Vorhaben in seiner konkreten Ausgestaltung notfalls eine (im gesonderten Verfahren durchzuführende) Enteignung der zwei betroffenen Grundstückseigentümer. Die Erweiterung der PWC-Anlage erfolgt einerseits zum Wohl der Allgemeinheit (vgl. 2.2.2.1). Andererseits ist sie in dieser Weise und diesem Umfang verhältnismäßig. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Das öffentliche Interesse an Verkehrssicherheit überwiegt das Interesse an der Beibehaltung der Eigentumsverhältnisse und der damit einhergehenden Nutzungen. Die Planmaßnahme ist ferner nach Abwägung aller weiteren von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig. Andere Varianten der Ausgestaltung der PWC-Anlage mit anderweitiger Inanspruchnahme von Grundflächen erweisen sich gegenüber der festgestellten Planung nicht als besser. Der Grunderwerb beschränkt sich auf den unvermeidbaren Umfang. Ferner erhoben die Eigentümer keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Von beiden Grundstückseigentümern werden noch andere Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Bei allen betroffenen Flächen handelt es sich um Wald- und Gehölzbestände, die durch die nur vorübergehende Inanspruchnahme geringfügig betroffen und deshalb verhältnismäßig sind.

2.2.2.8 Landwirtschaft

Belange der Landwirtschaft sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Weder für die Baumaßnahme selbst noch für vorgesehene Kompensationsmaßnahmen werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Es werden auch keine Wegebeziehungen abgeschnitten, so dass das landwirtschaftliche Wegenetz nicht tangiert ist.

2.2.2.9 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Einleitung des auf der PWC-Anlage anfallenden Niederschlagswassers in das Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken wird die gehobene Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 12 bis 15 WHG sowie § 15 NWG.

Diese Einleitungen bedürfen als Benutzungen des Grundwassers gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis (§§ 12 bis 13 WHG) bzw. gehobener Erlaubnis (§ 15 WHG) oder Bewilligung (§§ 12 bis 14 WHG). Die Versickerung des Niederschlagswassers stellt eine Benutzung dar, weil sie objektiv darauf gerichtet ist, dass das dem Boden zugeführte Abwasser i. S. von § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG dem Grundwasser zugeführt wird.⁸ Für eine Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG kein Raum, sodass die gehobene Erlaubnis als Investitionssicherheit vermittelndes Instrument im Vergleich zur einfachen Erlaubnis die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Straßenentwässerung (§ 15 Abs. 1 Alternative 1 WHG) ist. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der UWB ausgesprochen.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Nr. 1.2 angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 WHG sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, zu sammeln und in einem Regenwassersickerbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken zu versickern. Daher wird mit der ortsnahen Versickerung des Niederschlagswassers gleichzeitig § 55 Abs. 2 WHG entsprochen. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen.

Die unter 1.2 ausgesprochenen Bestimmungen entsprechen im Zusammenhang mit der Planunterlage 13.3 und der RiStWag den Vorgaben des § 15 NWG, insbesondere sind die Mindestbestimmungen nach dessen Abs. 2 festgelegt. Da die im Rahmen der Niederschlagswassersammlung anfallenden Stoffe der Anlage 1 zum NWG sich auf Kohlenwasserstoffe beschränken, die

⁸ Vgl. Czychowski / Reinhardt, WHG-Kommentar, 10. Aufl. 2010, § 9 Rn. 52

bereits durch das Absetzbecken mit Abscheider zurückgehalten werden, waren die Mindestbestimmungen nach § 15 Abs. 2 NWG nicht festzulegen.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1 Stadt Walsrode

Die Stadt Walsrode befürchtet aufgrund der erheblichen Erweiterung der Parkplatzkapazität eine Zunahme der Lärm-, Schadstoff- und Stabimmissionen. Die Vorhabenträgerin hat versichert, dass es durch den Ausbau der PWC-Anlage zu keiner Erhöhung der Immissionen kommen wird. Das die PWC-Anlage anfahrende Fahrzeugaufkommen wird temporär zu ruhendem Verkehr.

2.4.2 Landkreis Soltau Fallingbostal

Die vom Landkreis Soltau-Fallingbostal vorgetragene Hinweise und Anregungen zur Maßnahme E 09 des LBP hat die Antragstellerin zugesagt. Die in diesem Beschluss enthaltene wasserrechtliche Erlaubnis ergeht im Einvernehmen mit dem Landkreis. Die seitens der UWB für notwendig gehaltenen Anordnungen und Hinweise sind in diesen Beschluss integriert.

2.4.3 ExxonMobil Deutschland GmbH

Das Unternehmen ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.4.4 Kabel Deutschland GmbH & Co.KG

Im Planbereich befinden sich keine Anlagen des Unternehmens.

2.4.5 Gasunie Deutschland Services GmbH

Das Unternehmen ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.4.6 Zentrale Polizeidirektion – Kampfmittelbeseitigung

Nach Auskunft der ZPD – Kampfmittelbeseitigung – sind keine Bombardierungen im Trassen- und Planungsbereich bekannt.

2.4.7 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn

Die Antragstellerin hat zugesagt, die vom Forstamt Sellhorn zu den Maßnahmen A 07, E 09 und G 05 des LBP gegebenen Hinweise bei der Umsetzung der Maßnahmen soweit wie möglich zu berücksichtigen.

2.4.8 Träger öffentlicher Belange i. Ü.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen das Vorhaben: Gemeindefreier Bezirk Osterheide, Wehrbereichsverwaltung Nord, Polizeiinspektion Soltau-Fallingbostal, Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg – Stade, EWE Netz GmbH, E.ON Avacon AG, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

2.5 Einwendungen (Naturschutzvereine, Private)

Von privaten Betroffenen und anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden keine Einwendungen vorgetragen oder Stellungnahmen abgegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergerverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO).

4. Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Walsrode und dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Verden, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 – Planfeststellung –, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Zustellungen

Gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Planfeststellungsbeschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Sonstige Hinweise

4.5.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.5.2 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und Kostentragung sind in Form von Vereinbarungen zu klären, soweit sie einer Regelung bedürfen.

4.5.3 Abstimmungen mit Leitungsträgern

Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Leitungsträgern in Verbindung setzen und Einzelheiten für die Baudurchführung absprechen. Die endgültigen Ausbaupläne werden rechtzeitig vor Baubeginn übermittelt.

4.5.4 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

4.5.5 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend, soweit in den o. g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen (als Teil der Straße gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

Die wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen nach § 13 WHG, § 16 NWG. Nachträglich können daher zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers verfügt werden.

Wesentliche bauliche und betriebliche Änderungen der Anlage bedürfen einer neuen Erlaubnis der UWB.

Die UWB kann gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 6 WHG behördliche Überwachungsmaßnahmen an den Anlagen vornehmen, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind.

4.6 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Drygalla-Hein

Abkürzungsverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.05.2011

für den Ausbau der PWC-Anlage Wolfsgrund-Ost im Zuge der A 7 von Bau-km 20+790 bis Bau-km 21+468

Abkürzung	Bedeutung und Fundstelle
+	plus
>/<	größer als / kleiner als
§	Paragraph
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl. I, S. 1036)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft in der Fassung vom 04.06.2007 (BGBl. I, S. 1006), abgelöst durch die nunmehr geltende 39. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 (BGBl. I, S. 3478)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstwerte in der Fassung vom 02.08.2010 (BGBl. I, S. 1065)
A	Autobahn
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AD	Autobahndreieck
AS	Anschlussstelle
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I., S. 3820), zuletzt geändert am 29.10.2007 (BGBl. I, S. 2470)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BverwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
BW	Bauwerk
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
cm	Zentimeter
dB(A)	Dezibel (A); Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche; die sog. A-Bewertung berücksichtigt die Besonderheit, dass das menschliche Ohr auf hohe Frequenzen empfindlich reagiert.
d. h.	das heißt
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
e. V.	eingetragener Verein
EG/EU/EWG	Europäische Gemeinschaft/ Union/ Wirtschaftsgemeinschaft
EWE AG	Ems-Weser-Elbe Aktiengesellschaft
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende

FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, EU-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.92 in der Fassung der RL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (Abl. EG Nr. L 363 S. 368)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1207)
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaft
h	Stunde
ha	Hektar
HD-PE	High Density Polyethylen (<i>Polyethylen mit hoher Dichte</i>)
HWK	Handwerkskammer
IHK	Industrie- und Handelskammer
incl.	inklusive
IO	Immissionsort
i. S.	im Sinne
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
L	Landesstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd. / Nr.	laufende / Nummer
Lkw	Lastkraftwagen
l/s	Liter pro Sekunde
m / m ² / m ³	Meter / Quadratmeter / Kubikmeter
mm	Millimeter
m/sec.	Meter pro Sekunde
max.	maximal
MBI.	Ministerialblatt
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 104)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz vom 06.04.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl., S. 394)
NLStBV	Niedersächsisches Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLStBV-VER	Niedersächsisches Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11.04.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2005 (Nds. GVBl., S. 210), abgelöst durch die nunmehr geltenden Gesetze BNatSchG und NAGBNatSchG
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl., S. 180)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl., S. 634)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (<i>Zeitschrift</i>)
NuR	Natur und Recht (<i>Zeitschrift</i>)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, zuletzt geändert am 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345)
Pkw	Personenkraftwagen
PWC-Anlage	Parkplatz mit Toilettenanlage
RAS-EW	Richtlinie für Anlage von Straßen (RAS) Teil: Entwässerung Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP), Abschnitt 1: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS LP 4	

RdErl.	Runderlass
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL	Richtlinie
RLS 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RW-Kanal	Regenwasser-Kanal
RW-Sammler	Regenwasser-Sammler
S.	Seite
sec.	Sekunde
Str.	Straße
u. a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005, zuletzt geändert am 29.10.2007 (BGBl. I, S. 2470)
UWB	Untere Wasserbehörde
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (Abl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23.01.2003, zuletzt geändert am 05.05.2004 (BGBl. I, S. 718)
WBV	Wasser- und Bodenverband
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2595)
WSG	Wasserschutzgebiet
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer

Herausgeber:
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Göttinger Chaussee 76A
30453 Hannover

Telefon (0 41 31) 15-21 45
Telefax (0 41 31) 15-26 48

Email: Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de
Internet: <http://www.strassenbau.niedersachsen.de>
Mai 2011